LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/12022
14. 05. 2025

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Bericht über den Einsatz der Maßnahmen nach §§ 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 44, 59 und 60 Abs. 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) für das Jahr 2024

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 14. Mai 2025 übersandt.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Mai 2025

Stand: 03.04.2025

Unterrichtung durch die Landesregierung

Bericht über den Einsatz von Maßnahmen nach §§ 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 44, 59 und 60 Abs. 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) für das Jahr 2024

1 Vorbemerkung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag gemäß § 49 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 POG jährlich über den erfolgten Einsatz folgender Maßnahmen:

- besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung nach § 34 POG, soweit die Maßnahme einer richterlichen Anordnung bedarf, hierzu gehören
    - die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von mehr als einer Woche durchgeführt werden soll (längerfristige Observation, § 34 Abs. 2 Nr. 1 POG),
    - der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen bestimmter Personen, die durchgehend länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von mehr als einer Woche angefertigt werden sollen (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 POG),
    - der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 POG),
    - der Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unter einer ihnen auf Dauer angelegten Legende (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, § 34 Abs. 2 Nr. 4 POG) sowie
    - der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen, § 34 Abs. 2 Nr. 5 POG).

- der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 35 POG, soweit die Maßnahme einer richterlichen Anordnung oder richterlichen Bestätigung bedarf,
- der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 36 POG, soweit sich die Datenerhebung auf Inhalte der Telekommunikation bezieht,
- die Auskunft über Nutzungsdaten nach § 38 POG,
- der Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen nach § 39 POG
- die Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 40 POG,
- die Funkzellenabfrage nach § 41 POG,
- die Rasterfahndung nach § 44 POG und
- Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten nach den §§ 59 und 60 Abs. 4 POG.

Berichtszeitraum ist der 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024.

2 Besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung, § 34 POG

2.1 Längerfristige Observation, § 34 Abs. 2 Nr. 1 POG

2.1.1 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 8. Januar 2024 eine längerfristige Observation für die Dauer von einem Monat angeordnet. Sie diente gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Sie richtete sich gegen eine bereits verurteilte Person, zuletzt auch wegen des Verstoßes gegen die Führungsaufsicht. Die Person wurde aufgrund möglicher Rückfallgefahren in das VISIER-Programm aufgenommen. Es bestand eine unbearbeitete Alkohol- und Drogenproblematik, die die Gefahr in sich barg, dass erneut auf entsprechende Substanzen zurückgegriffen wird und sich die damit bestehende Problematik wiederholt. Durch die Maßnahme konnte eine erneute Begehung von Straftaten festgestellt werden. Die betroffene Person wurde festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht.

2.1.2 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 10. April 2024 eine längerfristige Observation für die Dauer von einem Monat angeordnet. Sie diente gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person ist hinsichtlich der Begehung von Gewaltstraftaten rückfallgefährdet und hat Anstrengungen unternommen, um private Informationen über einen Oberstaatsanwalt zu erlangen. Diese Bestrebungen konnten im Laufe der Ermittlungen auch bestätigt werden. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.1.3 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 16. Mai 2024 eine längerfristige Observation für die Dauer von einem Monat angeordnet und mit Beschluss vom 18. Juni 2024 nochmals um einen Monat verlängert. Sie diente gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person wurde wegen eines Sexualdelikts verurteilt. In dem Führungsaufsichtsbeschluss wurde ihr auferlegt keinen uneingeschränkten Kontakt zu Minderjährigen zu haben. In der jüngeren Vergangenheit hatte die betroffene Person allerdings gegen diese Vorgaben verstoßen.

2.1.4 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 6. Dezember 2024 eine längerfristige Observation für die Dauer von einem Monat angeordnet. Sie diente gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person steht im dringenden Verdacht, die Begehung von Tötungsdelikten gegenüber konkret benannten Personen geplant zu haben. Sie hat bereits versucht, mittels sozialer Medien an eine scharfe Schusswaffe samt Munition zu gelangen. Im Vorfeld der Maßnahme wurde bei der betroffenen Person zudem ein Durchsuchungsbeschluss vollstreckt. Hierbei konnte unter anderem ein Tagebuch aufgefunden werden, aus welchem sich konkrete Tötungsabsichten gegenüber mehreren Personen ableiten lassen. In einem gesonderten Brief wurden diese Gedanken noch vertieft. Bei der Inaugenscheinnahme des Mobiltelefons konnten ebenfalls zahlreiche Suchanfragen

zu Waffen und Waffenteilbegriffen festgestellt werden. Aufgrund des Ermittlungsstands war davon auszugehen, dass die betroffene Person vor allem für die benannten Personen eine erhebliche Gefahr darstellt und Straftaten, namentlich Tötungsdelikte, begehen könnte. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.2 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen, § 34 Abs. 2 Nr. 2 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

2.3 Längerfristige Observation und verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen, § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 POG

2.3.1 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 24. Juni 2024 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person steht im Verdacht eine extreme Weltanschauung zu teilen und Kontakte zur radikal-islamistischen Szene zu unterhalten. Ihr Verhalten sowie ihre Äußerungen führten bereits zur Einleitung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Sie hält sich in Personenkreisen auf, die sich durch ein hohes Gefährdungspotential auszeichnen und sucht weiterhin Kontakt zu neuen Akteuren der islamistischen Szene, sodass eine weitere Radikalisierung zu befürchten ist, welche ein hohes Gefährdungspotential für die Bevölkerung mit sich bringen kann. Die bereits durchgeführten Ermittlungen zeigen, dass die betroffene Person dazu neigt ihre Gedanken in konkrete Handlungen umzusetzen. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.3.2 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 26. Juni 2024 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person wurde zuvor wegen eines Sexualdelikts verurteilt. Infolgedessen wurde sie in das VISIER-Programm aufgenommen. Aufgrund vorangegangener Taten besteht der Verdacht einer sexuellen Präferenzstörung im Sinne einer pädophilen Nebenstörung. Die betroffene Person steht im Verdacht gezielt Kontakt zu minderjährigen Personen aufzunehmen, obwohl ihr dies im Rahmen der Führungsaufsicht grundsätzlich untersagt ist. Bei der Durchsicht ihres Smartphones sowie sich anschließender Folgeermittlungen konnte festgestellt werden, dass die betroffene Person gegen ihre Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses verstoßen und sexuellen Kontakt zu einer minderjährigen Person gepflegt hat. Weiterhin suchte sie gezielt Örtlichkeiten auf, an denen viele minderjährige Personen verkehren. Daher war davon auszugehen, dass die betroffene Person auch weiterhin Verstöße gegen die Führungsaufsicht und einschlägige Straftaten begehen wird. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.3.3 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 17. September 2024 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die von der Maßnahme betroffene Person steht im dringenden Verdacht, der geschädigten Person einer Nachstellung mit dem Tode gedroht zu haben. Durch die Maßnahme konnten die Nachstellungshandlungen dokumentiert werden, woraufhin sie strafprozessual fortgeführt wurde. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte jedoch bislang noch nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen

ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.3.4 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 11. Oktober 2024 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person ist als Anhängerin der rechten Szene bekannt. In diesem Zusammenhang sind bereits mehrfach einschlägige Straftaten bekannt geworden. Aus Ermittlungen konnten Erkenntnisse abgeleitet werden, wonach die Person der rechtsradikalen Szene angehört und in einschlägigen Foren zu einem gewaltsamen Widerstand gegen die bestehende Rechtsordnung aufruft. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG). Die Maßnahme musste nach 24 Stunden abgebrochen werden, um den Erfolg nicht zu gefährden. Der Tatverdacht konnte nicht konkretisiert werden, weshalb die Maßnahme nicht weiter durchgeführt wurde.

2.3.5 Das Amtsgericht hat durch die Beschlüsse vom 11. Oktober 2024 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Gegen die betroffene Person wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, da Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken die Vermutung nahelegen, dass es sich bei ihr um eine Anhängerin des IS handelt. Wenn auch im Zeitpunkt des Maßnahmenerlasses nicht mit der Begehung von Straftaten zu rechnen war, so war in der Radikalisierung gleichwohl ein erhebliches Gefahrenpotential erkennbar, welches es rechtfertigte, die betroffene Person genauer und dauerhafter zu beobachten. Sie verfolgt politisch motivierte und gefährdungsrelevante Bestrebungen und erfüllt die Merkmale einer Person, welche sich mit religiösen extremistischen

Zielen, insbesondere der IS-Ideologie identifiziert und sympathisiert. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.4 Einsatz verdeckter Ermittler und von Vertrauenspersonen, § 34 Abs. 2 Nr. 4 und 5 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

3. Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, § 35 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

4. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, Auskunft über die Telekommunikation, § 36 POG

4.1 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit den Beschlüssen vom 26. März 2024 eine Datenerhebung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie von Inhaltsdaten mehrerer Anschlüsse angeordnet und die Maßnahme bis zum 28. April 2024 befristet. Die Maßnahme diente der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person und richtete sich gegen die für die Gefahr verantwortliche Person. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

4.2 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 17. September 2024 eine Datenerhebung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie von Inhaltsdaten angeordnet und die Maßnahme bis zum 15. Dezember 2024 befristet. Die Maßnahme diente der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person und richtete sich gegen

die für die Gefahr verantwortliche Person. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

4.3 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit den Beschlüssen vom 2., 9., 14., 16., 18. und 25. Oktober 2024 eine Datenerhebung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie von Inhaltsdaten für mehrere Geräte angeordnet und die Maßnahmen jeweils bis zum 2., 9., 14., 16., 18. und 25. November 2024 befristet. Die Maßnahme diente der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person und richtet sich gegen eine von der Gefahr betroffene Person. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person konnte nicht erfolgen, da sie zu diesem Zeitpunkt als vermisst galt.

4.4 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 eine Datenerhebung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation sowie von Inhaltsdaten angeordnet und die Maßnahme bis zum 29. November 2024 befristet. Die Maßnahme diente der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person und richtete sich gegen eine von der Gefahr betroffene Person. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person konnte nicht erfolgen, da sie zu diesem Zeitpunkt als vermisst galt.

4.5 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 eine Datenerhebung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation angeordnet und die Maßnahmen bis 3. Januar 2025 befristet. Die Maßnahme diente der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben mehrerer Personen und richtete sich gegen die für die Gefahr verantwortliche Person. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

5. Datenerhebung durch Auskunft über Nutzungsdaten, § 38 POG

5.1 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 27. Februar 2024 den Antrag auf richterliche Entscheidung zur Auskunft über Nutzungsdaten gemäß § 38 Abs. 1 POG abgelehnt. Die Maßnahme sollte der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person dienen und richtete sich gegen die Person als Verantwortliche als auch gegen 39 Personen, deren Anschriften durch die Standortfeststellung erhoben wurden. Zwar konnte im Zeitpunkt der Anordnung aufgrund suizidaler Absichten von einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden, allerdings wurde vom Antragsteller nicht hinreichend dargelegt, dass eine gerichtliche Entscheidung vor dem begehrten Auskunftsverlangen wegen Gefahr im Verzug ausnahmsweise entbehrlich war.

5.2 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit den Beschlüssen vom 27. September, 1., 4., 18., 21. und 24. Oktober 2024 den Anträgen auf richterliche Entscheidung zur Auskunft über Nutzungsdaten auf verschiedenen Plattformen stattgegeben und die Maßnahmen jeweils bis zum 31. Oktober, 30. November und 31. November 2024 befristet. Die Maßnahmen sollten der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person dienen und richteten sich gegen die von der Gefahr betroffenen Person. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person konnte nicht erfolgen, da sie zu diesem Zeitpunkt als vermisst galt.

6. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen, § 39 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

7. Datenerhebung durch Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation, § 40 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

8. Datenerhebung durch Funkzellenabfrage, § 41 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

9. Datenerhebung durch Rasterfahndung, § 44 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

10. Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten, §§ 59, 60 Abs. 4 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.